

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6e5f55ed-e28e-3b0a-b486-ebbc0a92904f>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 81 BGV C24 - Zündanlagen

(1) Sprengzünder sind vor dem Einfügen in die Schlagpatrone oder dem Verbinden mit der Sprengschnur auf Stromdurchgang zu prüfen.

(2) Zündleitungen müssen so verlegt werden, dass sie gegen thermische Zerstörung der Isolierung geschützt sind.

